

Ordnung für das Juniorstudium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (Andreas-Franke-Akademie)

vom 20. Februar 2008

Präambel

Die Hochschule für Musik und Theater Hamburg (im Folgenden: Hochschule) richtet ein Juniorstudium für Hochbegabte ein mit dem Ziel, musikalischen Spitzenbegabungen während der Schulausbildung eine frühzeitige und zielgerichtete Förderung im musikalischen Bereich zu ermöglichen. Das Juniorstudium trägt die Bezeichnung „Andreas-Franke-Akademie“.

Die Einrichtung eines Juniorstudiums für Hochbegabte ist von großer Bedeutung für den Standort Hamburg. Der Unterricht in der Andreas-Franke-Akademie wird ausschließlich von renommierten Professorinnen und Professoren der Hochschule gewährleistet.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für alle Juniorstudierenden, die ab dem Sommersemester 2008 im Rahmen der Andreas-Franke-Akademie (im folgenden AFA) ein Juniorstudium an der Hochschule aufnehmen.

(2) Das Juniorstudium gilt für folgende, an der Hochschule studierbaren Hauptfächer: Saiteninstrumente und Tasteninstrumente. Andere Hauptfächer sind im Ausnahmefall nach Absprache mit der Leitung der AFA möglich.

(3) Außerordentlich Studierende gemäß § 23 der Immatrikulations- und Gasthörerordnung der Hochschule, die noch eine allgemein bildende Schule besuchen und ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studienordnung aufgenommen haben, können sich für die AFA bewerben.

(4) Die Leitung obliegt der jeweiligen Stelleninhaberin/dem jeweiligen Stelleninhaber der hauptberuflichen Professur für Kammermusik an der Hochschule.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Juniorstudium an der AFA ist berechtigt, wer

1. eine außergewöhnliche musikalische Begabung besitzt und eine besondere Befähigung in dem von ihr/ihm gewählten Hauptfach nachweisen kann,
2. aufgrund der Schulpflicht bisher noch kein ordentliches Studium aufnehmen konnte,
3. das 15. Lebensjahr bereits vollendet hat. In Ausnahmefällen ist auch ein Juniorstudium vor Vollendung des 15. Lebensjahres möglich,
4. mindestens noch zwei Jahre bis zum Erreichen der allgemeinen Hochschulreife zur Schule geht,
5. als Studienbewerberin bzw. -bewerber aus einem nichtdeutschsprachigen Land zusätzlich zum Nachweis einer außergewöhnlichen musikalischen Begabung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen kann. Der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse erfolgt im Rahmen der Aufnahmeprüfung.

(2) Die außergewöhnliche musikalische Begabung ist in einer besonderen Aufnahmeprüfung nachzuweisen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

§ 3 Studienbeginn, Aufnahmeantrag

(1) Das Juniorstudium kann grundsätzlich zum Wintersemester aufgenommen werden. Bei Nichtauslastung der zur Verfügung stehenden Plätze können ausnahmsweise auch zum Sommersemester Aufnahmen stattfinden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist an die Leitung der AFA zu richten. Der Antrag muss spätestens am 31. Mai für das Wintersemester in der Hochschule eingegangen sein.

(3) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem die bisherige künstlerische Tätigkeit hervorgehen soll,
2. ein Passbild, das auf der Rückseite mit dem Namen der Studienbewerberin/des Studienbewerbers versehen ist,
3. eine Bescheinigung der allgemein bildenden Schule bzw. eine Kopie des Schülersausweises.

§ 4 Aufnahmeprüfungskommission

Die Aufnahmeprüfungskommission für die Aufnahme in das Juniorstudium der AFA besteht aus

1. der jeweiligen Stelleninhaberin/dem jeweiligen Stelleninhaber der hauptberuflichen Professur für Kammermusik an der Hochschule,
2. der Sprecherin / dem Sprecher der Fachgruppe Komposition / Musiktheorie
3. ein bis zwei Fachvertreterinnen/Fachvertreter aus der Gruppe Professorinnen/Professoren des jeweiligen Hauptfachs der Bewerberin/des Bewerbers.

§ 5 Aufnahmeprüfung, Aufnahmeprüfungsverfahren

(1) Die Aufnahmeprüfungskommission befindet im Rahmen einer Aufnahmeprüfung im Hauptfach über die außergewöhnliche Begabung der Bewerberin/des Bewerbers.

(2) Die Aufnahmeprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung im Hauptfach:

1. Die/Der zu Prüfende trägt zwei Werke aus verschiedenen Stilepochen vor.
2. Die Dauer der Prüfung sollte 30 Minuten nicht übersteigen.

(3) Ob die jeweils geltenden Anforderungen in vollem Umfang geprüft werden, bestimmt die jeweilige Aufnahmeprüfungskommission nach pflichtgemäßem Ermessen.

(4) Ein von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden der Aufnahmeprüfungskommission bestelltes Mitglied der Kommission fertigt eine Niederschrift über die Sitzung und das Ergebnis der Aufnahmeprüfung an. Ist die Prüfung nicht bestanden, ist dies im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von der Protokollführerin / dem Protokollführer und von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

(5) Aufgrund des von der Aufnahmeprüfungskommission festgestellten Prüfungsergebnisses wird der Bewerberin/dem Bewerber mitgeteilt, ob das Studium an der AFA aufgenommen werden kann oder nicht. Einzelne Prüfungsergebnisse werden nicht mitgeteilt.

§ 6 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut

eine besonders hervorragende Leistung,

2,0 = gut

eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,

3,0 = befriedigend

eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

4,0 = ausreichend

eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend

= eine Leistung mit erheblichen Mängeln.

(2) Aus den von den Prüfenden einzeln abgegebenen Noten wird das auf- oder abgerundete arithmetische Mittel gebildet. Die Aufnahmeprüfung ist nur dann bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „sehr gut“ (1,0) bewertet worden ist.

§ 7 Status der Juniorstudierenden, Gebühren

(1) Die aufgenommenen Juniorstudierenden erhalten von der Hochschule einen Teilnehmerausweis. Er berechtigt zur Benutzung der Einrichtungen der Hochschule, insbesondere zur Nutzung der Überäumlichkeiten.

(2) Der Teilnehmerausweis wird ausgehändigt, wenn die/der Juniorstudierende die Zahlung des Verwaltungskostenbeitrags gemäß § 6 a Hamburgisches Hochschulgesetz nachweist.

§ 8 Studiendauer, Verlängerungsmöglichkeiten

(1) Die Zulassung zum Juniorstudium erfolgt zunächst für zwei Jahre (4 Semester) und kann mehrmals um jeweils ein Jahr verlängert werden.

(2) Die Verlängerung wird jeweils nach erfolgreicher künstlerisch-praktischer Prüfung im Hauptfach (Jahresabschlussprüfung) ausgesprochen.

§ 9 Inhalte des Juniorstudiums

(1) Die Inhalte des Juniorstudiums ergeben sich im Einzelnen aus dem Studienplan. Den sonstigen schulischen Verpflichtungen der Juniorstudierenden wird soweit möglich bei der Gestaltung der Lehrveranstaltungen Rechnung getragen.

(2) Der Unterricht im Hauptfach umfasst 1,5 Wochenstunden und wird in Form von Einzelunterricht durchgeführt. Die Unterrichtsinhalte orientieren sich an den individuellen Erfordernissen

der Juniorstudierenden und haben die Anforderungen der Aufnahmeprüfung für den Bachelor-Studiengang Instrumentalmusik an der Hochschule zum Ziel.

(3) Der Unterricht im Fach Kammermusik umfasst pro Semester die Erarbeitung eines Kammermusikwerkes ab Duo. Während des Studiums sollen verschiedene Besetzungen (Trio/Quartett/Quintett) ausprobiert werden.

(4) Die Juniorstudierenden nehmen einmal während des Studiums an einer Orchesterphase des Hochschulorchesters der Hochschule teil. In Absprache mit den allgemein bildenden Schulen sollen die Juniorstudierenden hierzu möglichst von ihren schulischen Verpflichtungen befreit werden.

(5) Der musiktheoretische Unterricht findet in zwei Leistungsstufen statt:

- Anfänger (Gruppe A) und
- Fortgeschrittene (Gruppe B).

Der Unterricht findet achtmal im Wintersemester und sechsmal im Sommersemester in Form eines jeweils dreistündigen Kompaktseminars statt. Er umfasst die Fächer Allgemeine Musiktheorie (90 Minuten) und Gehörbildung (90 Minuten). Nach einer kurzen Einstufungsprüfung erfolgt die Aufnahme in einer der beiden Gruppen.

Inhalte der Gruppen A und B:

Gruppe A: Grundlagen der Notenschrift, der Skalen-, Rhythmus-, Melodie- und Harmonielehre, sowie der elementaren Satzlehre.

Grundlagen der Gehörbildung, Vomblattlesen, Vomblattsingen, rhythmische Übungen, einfache Diktate.

Gruppe B: Fortführung und Vertiefung der Inhalte aus Gruppe A und Vorbereitung für die Aufnahmeprüfung in den Fächern Allgemeine Musiktheorie und Gehörbildung im Bachelor-Studium Instrumentalmusik an der Hochschule.

(6) Mindestens einmal im Semester nimmt die/der Studierende an einem sozialen Konzert-Projekt teil. Solche Konzert-Projekte können u. a. in Pflegeheimen, Krankenhäusern, Hospizen, Altenheimen, Vollzugsanstalten etc. stattfinden.

§ 10 Zulassungsvoraussetzung zu Prüfungen, Ausschluß vom Studium

(1) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer am Unterricht im Hauptfach, der Kammermusik, gegebenenfalls im Pflichtfach Klavier und in allgemeiner Musiklehre und Gehörbildung regelmässig teilgenommen hat.

(2) Nimmt die / der Juniorstudierende in weniger als 80% im jeweiligen Unterrichtsfach teil, kann sie / er zur Prüfung nicht zugelassen und vom Studium ausgeschlossen werden.

(2) Nimmt der

§ 11 Ablegung der Prüfungen, Bewertung, Wiederholbarkeit

(1) Am Ende eines einjährigen Studienabschnittes werden jeweils Prüfungen bzw. Vorspiele durchgeführt. Die Prüfungen werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Prüfung im Hauptfach (Jahresabschlussprüfung):

Der Prüfling hat zwei Werke aus verschiedenen Stilepochen vorzutragen, die nicht mit denen in der Aufnahmeprüfung bzw. in einer vorangegangenen Jahresabschlussprüfung präsentierten Werke identisch sein dürfen. Der Prüfling soll erkennbare Fortschritte in seinem Instrument nachweisen.

Das Bestehen der Jahresabschlussprüfung entscheidet über die Fortsetzung des Juniorstudiums an der AFA. Sie ist im Falle des Nichtbestehens nicht wiederholbar. Die letzte Jahresabschlussprüfung innerhalb des Juniorstudiums an der AFA ersetzt nicht die Aufnahmeprüfung zum Bachelor-Studiengang Instrumentalmusik an der Hochschule.

(3) Im Fach Kammermusik findet ein Vorspiel statt, in welchem die/der Juniorstudierende aus zwei vorbereiteten Werken ein Werk zusammen mit seinem Ensemble vorträgt.

(4) Am Ende des letzten Kompaktseminars der Gruppe A findet in den Fächern Allgemeine Musiklehre und Gehörbildung jeweils eine Prüfung statt. Sind beide oder eine der beiden Prüfungen nicht bestanden, wiederholt der Prüfling die jeweiligen Fachinhalte der Gruppe A. Sind beide Prüfungen bestanden, steigt die/der Juniorstudierende auf in die Gruppe B.

(5) Am Ende des letzten Kompaktseminars der Gruppe B findet in den Fächern Allgemeine Musiklehre und Gehörbildung jeweils eine Prüfung statt. Besteht der Prüfling beide Fächer, wird er in einem sich möglicherweise anschließenden Bachelor-Studium Instrumentalmusik an der Hochschule von der Teilnahme am Teilmodul

- Allgemeine Musiklehre III-0 sowie
- Gehörbildung III-3

befreit. Entsprechendes gilt für das Bestehen nur einer der beiden Prüfungen. Besteht er beide Fächer oder eines von ihnen nicht, hat er die jeweiligen Fachinhalte der Gruppe B zu wiederholen.

§ 12 Prüfende

(1) Zu Prüfenden können Personen bestellt werden, die das Prüfungsfach oder ein verwandtes Fach an der Hochschule lehren und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Professorinnen bzw. Professoren können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfenden bestellt werden. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte und künstlerisch-wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfenden bestellt werden.

(2) Die Prüfenden bestimmen die Prüfungsgegenstände und die Art der Durchführung der Prüfung. Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.

(3) Für die Zusammensetzung der Prüfungskommission für das Hauptfach (Jahresabschlussprüfung) gilt § 4.

(4) Die Kommission für das Vorspiel im Fach Kammermusik besteht aus den Mitgliedern gemäß § 4.

(5)Prüfungen in den Fächern Allgemeine Musiklehre und Gehörbildung werden von jeweils mindestens 2, höchstens 3 Professorinnen/Professoren der Hochschule abgenommen.

§ 12 Zeugnis

Über das bestandene Juniorstudium ist ein Zeugnis auszustellen, das von der Leiterin/dem Leiter der AFA unterzeichnet wird.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. April 2008 in Kraft. Sie gilt erstmals für alle Bewerberinnen und Bewerber, die ab dem Sommersemester 2008 an der Hochschule ihr Juniorstudium aufnehmen wollen.